Nutzungsordnung

für die Turn- und Festhalle der Ortsgemeinde Schopp

§1 – Zulassung –

- 1. Die Halle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Schopp und steht nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes
 - a) dem Schulsport
 - b) für sportliche Veranstaltungen anderer Träger
 - c) für kulturelle und gesellige Veranstaltungen
 - d) für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung.
- 2. Mit der Benutzung entsteht ein Vertragsverhältnis auf Grundlage dieser Nutzungsordnung.
- 3. Ein Anspruch auf Benutzung besteht auf der Grundlage dieser Nutzungsordnung.
- 4. Die Benutzung der Außenanlagen des Festplatzes bedarf einer eigenen Erlaubnis.
- 5. Die Benutzung der Halle steht wochentags bis 16:00 Uhr vorrangig dem Schulsport zur Verfügung. Die übrigen Zeiten ergeben sich nach dem Belegungsplan (s. §3). Sonderregelungen können vereinbart werden.

§ 2 - Benutzung -

- 1. Die Benutzung ist bei der Ortsgemeinde schriftlich zu beantragen. Sie kann nach schriftlichem Bescheid der Ortsgemeinde, in dem Nutzungszweck, Nutzungszeit, Räume, Auflagen und ggf. Kosten festgelegt sind, sowie nach Hinterlegung der Kaution (s. § 8), erfolgen. Mit dem Antrag ist diese Nutzungsordnung als Vertragsbestandteil anzuerkennen.
- 2. Die Benutzung setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde schriftlich zu benennen.
- 3. Aus wichtigem Grund (z.B. dringendem Eigenbedarf) kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Nutzungsordnung.
- 4. Nutzer die wiederholt unsachgemäß Gebrauch oder keinen Gebrauch von der Turn- und Festhalle machen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- 5. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Turn- und Festhalle zur Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Darüber sind die Benutzer frühzeitig in Kenntnis zu setzen.
- 6. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Nr. 3 bis 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Evtl. entstehender Einnahmeausfall wird nicht ersetzt.
- 7. Notausgänge sind stets freizuhalten.

§ 3 – Benutzungsplan –

1. Die Ortsgemeinde stellt jährlich in Verbindung mit den örtlichen Vereinen einen Belegungsund Benutzungsplan auf. Aus diesen ergeben sich regelmäßige und unregelmäßige Belegungen der Halle. Die Nutzungszeit der Halle an Werktagen zu Trainings- und Probezwecken soll 23:00 Uhr nicht überschreiten.

- 2. Anmeldungen zur Erstellung der Pläne sind jeweils bis 01. November bei dem von der Gemeinde eingesetzten Hallenverwalter vorzunehmen. Danach eingehende Anmeldungen werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- 3. Unter den vorliegenden Anmeldungen werden Räume und Nutzungszeiten nach Möglichkeit entsprechend den Wünschen *der Antragsteller* und einer wirtschaftlichen Nutzung erteilt.
- 4. Sofern sich Überschneidungen ergeben, wird neben dem Eigenbedarf vorrangig der Schulsport und dann die Nutzung durch örtliche Vereine befriedigt. Die Belange des Behindertensportes werden angemessen berücksichtigt.
- 5. Eine Abtretung bereits zugesprochener Nutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig. Der Ausfall einer vorgesehenen Veranstaltung ist umgehend und rechtzeitig der Ortsgemeinde mitzuteilen.

§ 4 - Allgemeine Verhaltensregeln -

- 1. Die Nutzer müssen die Turn- und Festhalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf schonende Behandlung des Bodens, der Wände und Decke sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Das Einschlagen oder Eindrücken von Nägeln, Klammern, Reißzwecken etc. sowie das Einschrauben von Schrauben, Haken etc. in Wände, Boden, Decke oder auch Tische und Stühle etc. ist verboten! Klebeband und seine Rückstände sind restlos und vorsichtig zu entfernen! Zuwiderhandlungen können auch mit Hallenverbot geahndet werden!
- 2. Beschädigungen und Verluste in und an der Turn- und Festhalle sind sofort dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten zu melden.
- 3. Die Benutzung der Turn- und Festhalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.
- 4. Fundsachen sind umgehend dem Hallenverwalter zu übergeben.
- 5. Nach Abschluss der Nutzung sind die Halle, ihre Nebenräume und ihre Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Ist dies nicht der Fall wird der ordnungsgemäße Zustand von der Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers hergestellt. Dazu wird auch die Kaution herangezogen.
- 6. Der verantwortliche Leiter hat die Halle als erster zu betreten und zu verlassen. Er überprüft dann zusammen mit dem Hallenverwalter den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und Einrichtungen. Darüber ist ein Abnahmeprotokoll zu führen und von beiden zu unterzeichnen. Mängel sind darin aufzuführen. Dem Nutzer kann die Chance einer Nachreinigung gegeben werden, um noch vorhandene Verschmutzungen zu beseitigen. Danach wird eine erneute Abnahme durchgeführt. Schäden werden in jedem Falle von Fachpersonal beseitigt und dies dem Nutzer in Rechnung gestellt, genau wie verbleibende Verschmutzungen (s. Nr. 5).
- 7. Heiz- und Bedienungseinrichtungen dürfen nur von dem Beauftragten bedient werden.

§ 5 - Schul- und Sportbetrieb -

- 1. Alle Geräte und Einrichtungen der Turn- und Festhalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- 2. Schwingende Geräte (Ringe, Taue etc.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue und Seile ist untersagt.
- 3. Matten dürfen nur getragen bzw. mit einem Mattenwagen befördert werden. Sie dürfen nur abgelegt werden und nicht auf den Boden geworfen werden, um ein Aufplatzen zu vermeiden.
- 4. Verstellbare Geräte (Pferde, Barren etc.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- 5. Benutzte Geräte sind nach der Benutzung an ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- 6. Die Halle muss durch den Haupteingang (i.e. der untere Eingang) betreten werden. Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleiden benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet.
- 7. Bälle und Geräte dürfen nur in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand benutzt werden. Dieser Zustand ist nach jeder Benutzung wieder herzustellen.

§ 6 - Kulturelle, gesellige und sonstige Veranstaltungen -

- 1. Jede Veranstaltung darf nur im Rahmen des vertraglich festgelegten Umfangs durchgeführt werden.
- 2. Der Nutzer hat alle öffentlich-rechtlichen Gestattungen und Erlaubnisse (z.B. Polizeistunde, Gewerbe- oder Schankerlaubnisse, Brandsicherheit etc.) einzuholen und zu beachten.
- 3. Findet ein Ausschank statt, sind stets die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Ortsgemeinde Schopp und der Parkbrauerei Pirmasens einzuhalten. Die Nutzung der Bier-Schankanlage (Zapfanlage) ist im Vorfeld bei der Gemeinde anzumelden. Die vorgeschriebenen Reinigungen werden von der Gemeinde veranlasst, die Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
- 4. Werbung in und an der Halle bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinde.

§ 7 – Kostenfrei Nutzung –

- Die Turn- und Festhalle steht dem Schulsport, Kultur- und Sportorganisationen aus der Ortsgemeinde kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird und soweit kein Eintritt erhoben, kein Umsatz über den Getränkeverkauf oder ähnliche Verkäufe erzielt werden.
- Unter die Kostenfreiheit fällt neben der Benutzung der Halle und ihrer Nebenräume auch das Nutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleideräume durch die beim Übungsbetrieb beteiligten.
- 3. Die Kosten außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.
- 4. Eine kostenfreie Zulassung ist nur gegeben, wenn grundsätzlich mindestens zehn Personen an der Veranstaltung teilnehmen.

§ 8 - Benutzungsentgelte pro Tag -

- 1. Die Gebühr für die Benutzung der Turn- und Festhalle Schopp einschließlich Nebenraum und Küche durch örtliche Vereine und Vereinigungen wird wie folgt festgesetzt:
 - 1.1. Tanzveranstaltungen, Faschingsveranstaltungen, Vereinsbälle, Musikfeste bei denen Eintritt erhoben wird und ein entgeltlicher Verzehr stattfindet sowie gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Modenschauen)

100,00 Euro

1.2. Konzerte, bunte Abende, Vereinsbälle, Musikfeste und *sportliche Wettkämpfe* ohne Eintritt, mit Wirtschaftsbetrieb

50,00 Euro

1.3. Konzerte, bunte Abende, Vereinsbälle, Musikfeste ohne Eintritt und ohne Wirtschaftsbetrieb

25,00 Euro

2. Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme lediglich des Nebenraumes durch örtliche Vereine und Vereinigungen werden bei entgeltlichem Verzehr festgesetzt auf Bei Mitbenutzung der Küche wird der Betrag festgesetzt auf Wird nur der Nebenraum mit Ausschank von örtlichen Vereinen für Jahreshauptversammlungen, Weihnachtsfeiern (ohne entgeltlichen Verzehr) oder ähnlichem genutzt, werden keine Kosten erhoben. Bei Mitnutzung der Küche

15,00 Euro 30,00 Euro

√15,00 Euro

3. Bei der Nutzung aus Anlass von Familienfeiern werden folgende Gebühren erhoben, diese gelten analog bei gewerblicher Nutzung durch Gewerbetreibende oder nichtörtliche Vereine:

3.1.	Halle ohne Nebenraum und ohne Küche	100,00 Euro
3.2.	Halle mit Nebenraum ohne Küche	√150,00 Euro
<i>3.3.</i>	Halle mit Nebenraum und Küche	√200,00 Euro
3.4.	Nebenraum ohne Küche	√ 37,50 Euro
3.5.	Nebenraum mit Küche	75,00 Euro

- 4. Bei der nicht-gewerblichen Nutzung lediglich des Nebenraumes (ohne Küche) durch ortsansässige Gewerbetreibende (etwa für Betriebsfeste) gelten die Bestimmungen aus §8, 2. analog. Für die Nutzung von Halle, Nebenraum und Küche wird das Entgelt festgesetzt auf
- 5. Werden ausschließlich die Toilettenanlagen verwendet (etwa bei Veranstaltungen im Außenbereich), so wird folgendes Entgelt festgesetzt: 30,00 Euro
- 6. Alle Nutzer nach Nr. 1 bis Nr. 5 hinterlegen vor Veranstaltungsbeginn eine Kaution von 100.-€ (bei Nutzung des Nebenraumes oder der Toilettenanlage), bzw. 200.-€ (bei Nutzung der gesamten Halle) in bar beim Hallenverwalter. Diese Kaution verbleibt bei der Ortsgemeinde bis zur Rückgabe der Mietsache nach den Regelungen dieser Nutzungsordnung. Die Kaution kann ggf. herangezogen werden, vom Nutzer hinterlassene Verschmutzungen, Schäden oder Zerstörungen zu erstatten.
- 7. Für öffentliche Veranstaltungen mit Getränkeausschank gilt der Vertrag zwischen der Ortsgemeinde Schopp und der Parkbrauerei Pirmasens-Zweibrücken.
- 8. Das Entgelt kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeits-

- veranstaltungen). Darüber entscheidet der Ortsgemeinderat. Die Kosten für die Reinigung sind von der Ermäßigung bzw. Erlassung ausgenommen.
- 9. Bei speziellen Veranstaltungen, wie z.B. LAN-Partys, sind der Ortsgemeinde auch die anfallenden Energiekosten zu erstatten.
- 10. Nach Abschluss der Benutzung sind die angemieteten Räume einschließlich der Toiletten in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand (d.h. Halle, Nebenraum, Toiletten, Treppenhäuser, Duschen, Umkleiden besenrein; Ausschank und Küche komplett gereinigt. Verunreinigungen an Wänden und Decken sind zu melden und ggf. zu beseitigen) zurückzugeben. Das Mobiliar ist ebenfalls zu reinigen. Ansonsten sind der Ortsgemeinde auch die Kosten für diese Reinigung zu erstatten. Das Bestuhlen der Halle und das Aufund Abschlagen der Bühne hat der Veranstalter zu besorgen; das gleiche gilt auch für die Dekoration. Die ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Abfälle ist selbst zu besorgen.
- 11. Zuzüglich zu den unter Nr. 1 bis 5 genannten Gebühren wir ein Reinigungspauschalbetrag erhoben. Bei Nutzung lediglich des Nebenraumes ohne Küche beträgt dieser Pauschalbetrag 20.- Euro, mit Küche 25.-; bei Nutzung nach Nr. 3.1.50.- Euro. Werden Nebenraum und Halle genutzt fallen 70.- Euro Reinigungsgebühr an, für Halle, Nebenraum und Küche 75.- Euro. Bei ausschließlicher Nutzung der Toilettenanlagen (Nr. 5) werden 20.- Euro erhoben. Der Betrag ist bei Vertragsschluss zu entrichten. Diese Reinigungspauschalbetrag ist von der Ermäßigung nach Nr. 8 ausgenommen.
- 12. Bei Nutzung der Bier-Schankanlage (Zapfanlage) sind die Kosten der vorgeschriebenen Reinigungen vom Nutzer zu tragen (s. §6 Nr.3). Derzeit wird dafür ein Pauschalbetrag von V10.- Euro erhoben. Der Betrag ist bei Vertragsschluss zu entrichten. Diese Pauschale ist von der Ermäßigung nach Nr. 8 ausgeschlossen.

§ 9 - Hausrecht -

- Das Hausrecht üben der Ortsbürgermeister der Gemeinde Schopp und seine Beauftragten (z.B. Hallenverwalter) aus. Diese gelten als weisungsbefugt i.S. Von §123 StGB. Ihren Aufforderungen, die sich auf die Einhaltung dieser Nutzungsordnung beziehen, ist unverzüglich folge zu leisten.
- 2. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt und gehalten, alle zum Wohle der Benutzer der Halle und zum Schutze der Anlagen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 10 - Haftung -

- 1. Die Halle, die Einrichtungen, Gegenstände und Geräte werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist daher verpflichtet, vor Inanspruchnahme deren Gebrauchsfähigkeit zu prüfen und schadhafte Anlagen zu melden und nicht zu benutzen.
- Der Nutzer übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff auf die Ortsgemeinde die volle Haftung für alle Schäden, die aus der Nutzung der Halle und der darin befindlichen Einrichtungen, Gegenstände und Geräte entstehen. Eine Haftung für Unfälle und Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- 3. Jeder Nutzer ist für die Garderobe selbst verantwortlich. Die Ortsgemeinde übernimmt dabei keinerlei Haftung. Evtl. Garderobenpersonal hat der Veranstalter selbst zu stellen.
- 4. Erste-Hilfe-Schränke sowie das Not-Telephon sind in den Eingangsbereichen

- untergebracht. *Nutzung der Erste-Hilfe-Einrichtungen sind der Ortsgemeinde zu melden.* Als Ansprechpartner für sonstige Fragen steht der Hallenverwalter zur Verfügung.
- 5. Wird die Ortsgemeinde in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer oder aus sonstigem Grund von einer Person, die die Anlage aufgrund dieser Nutzungsordnung und des Mitbenutzungsvertrages benutzt oder benutzen will auf Schadensersatz verklagt, so hat der Vertragspartner der Ortsgemeinde vollen Ersatz zu leisten.
- 6. Jeder Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.
- 7. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- 8. Die Bestimmungen über den Jugendschutz sind zu beachten, wobei der Veranstalter die volle Verantwortung trägt.
- 9. In der Halle und ihren Nebenräumen besteht das gesetzliche Rauchverbot. Dies gilt für alle Veranstaltungen, ob privater oder öffentlicher Natur.
- 10. Der Nutzer unterwirft sich den von der Ortsgemeinde festgelegten Regelungen über die Schließanlage sowie den Regelungen des Pflichtenheftes, das die wesentlichen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung für Mieter zusammenfasst.

Diese Nutzungsordnung tritt am 18.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Benutzungsordnung vom 01. April 1988 und die geänderten Nutzungsentgelte vom 01. Januar 2002 ihre Gültigkeit.

1 8, März 2015

6